

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt
Quickborn und dem Kreis Pinneberg über die Errichtung des
Zweckverbands „kommunit“ vom 14.07.2008 und
zur Erweiterung des Aufgabenbestands des Zweckverbands „kommunit“

§ 1 Anlass des Vertragsschlusses, Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte Barmstedt, Quickborn und Wedel,**
die Kreise Nordfriesland, Pinneberg und Schleswig-Flensburg,
die Gemeinden Harrislee, Henstedt-Ulzburg, Kronshagen und Molfsee
die Ämter, Achterwehr, Geest und Marsch Südholstein, Haddeby,
Horst-Herzhorn, Hürup, Kaltenkirchen-Land, Langballig, Mittelangeln,
Rantzau und Südtondern (im Folgenden Vertragspartner)

sind die Verbandsmitglieder des Zweckverbands „kommunit“ (im Folgenden Zweckverband), der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Quickborn und dem Kreis Pinneberg vom 14.07.2008 errichtet wurde. Der Zweckverband wurde ursprünglich mit dem Ziel und für die Aufgabe gegründet, die im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik der Vertragspartner erforderlichen Dienstleistungen, vorwiegend im Bereich der jeweils eigenen Kernverwaltung, für die Vertragspartner zu erbringen.
- (2) Über diese bisherigen Aufgaben hinaus übertragen die Vertragspartner dem**
Zweckverband durch diesen Vertrag auch die in den nachfolgenden Absätzen
(3) und (4) beschriebenen Aufgaben. Die Verbandsmitglieder stellen dabei
klar, dass die ausdrückliche Erweiterung der Aufgaben durch diesen Vertrag
vorsorglich erfolgt für den Fall, dass der bisher durch öffentlich-rechtlichen
Vertrag vereinbarte Aufgabenbestand die vom Zweckverband wahrgenommenen
Aufgaben noch nicht vollständig deckt.
- (3) Dem Zweckverband wird auch die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder im**
Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik im Bereich von Schu-
len der Verbandsmitglieder, sonstigen Bildungseinrichtungen der Verbands-
mitglieder und anderer Einrichtungen der Verbandsmitglieder übertragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zur Übertragung ihrer gesamten IT- Auf-**
gaben auf den Zweckverband.
- (5) Der Zweckverband kann ferner solche Dienstleistungen auch für kommunale**
Träger der öffentlichen Verwaltung erbringen, die nicht Verbandsmitglied sind,
insbesondere im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach den §§ 18
und 19a GkZ.

§ 2 Zeitpunkt der Aufgabenübertragung, Anpassung der Verbandssatzung

- (1) Die Begründung der zusätzlichen Aufgaben des Zweckverbands erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (2) Soweit erforderlich werden die Verbandsmitglieder darauf hinwirken, dass die Verbandssatzung entsprechend abgeändert wird.

§ 3 Vertragsänderungen; salvatorische Klausel; aufschiebende Bedingungen; Ausfertigungen

- (1) Vertragsänderungen oder-ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden, die nicht in dieser Urkunde enthalten sind, bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Klauseln des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
- (3) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeindevertretungen bzw. die der Gemeindevertretung entsprechenden Organe der Vertragspartner diesem Vertrag zustimmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, Auszüge aus den Niederschriften der Sitzungen mit der Zustimmung zum Vertrag dem Zweckverband zu übersenden.
- (4) Dieser Vertrag wird 40fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung.

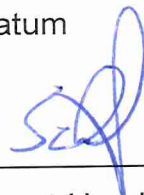
Quickborn, 24.02.2020



kommunit IT-Zweckverband
Der Verbandsvorsteher
Thomas Köppl

Horst 09.03.20

Ort, Datum



Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsdirektor
Niels Schilling

Aufgrund der §§ 1, 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVBl. S.-H., S. 122 ff) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVBl. 1992, S. 243) in der aktuell gültigen Fassung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung kommunit vom 03.07.2017 und des Amtsausschusses des Amtes Horst-Herzhorn vom 26.04.2017 schließen

der IT-Zweckverband kommunit, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

im Folgenden „Zweckverband“ genannt

und

das Amt Horst-Herzhorn, vertreten durch den Amtsvorsteher, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst

im Folgenden „Amt“ genannt

folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

Präambel

Der Kreis Pinneberg und die kreisangehörige Stadt Quickborn haben mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18.07.2008 zur automatisierten Bearbeitung ihrer Aufgaben und zur Errichtung einer gemeinsamen eGovernment-Strategie den IT-Zweckverband kommunit gebildet.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Personal beschäftigen. Sitz des Zweckverbandes ist Quickborn, das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Der Zweckverband kann nach § 3 der Verbandssatzung mit Beschluss vom 14.11.2016 weitere Mitglieder aufnehmen. Dies ist insbesondere wünschenswert, um weitere Synergieeffekte innerhalb des Landes zu nutzen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit dem Ziel geschlossen, dass das Amt zum 01.01.2018 dem Zweckverband beitrifft.

In dem Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 kann das Amt teilweise die Aufgaben der Datenverarbeitung für die Amtsverwaltung mit Zustimmung des Zweckverbandes an den Zweckverband übertragen. Die genauen Teilaufgaben werden gemeinsam zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und in einer Nebenabrede schriftlich festgehalten.

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es der Satzungsänderung (§ 6) und Beschluss der Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit laut § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung.

§ 1 **Beitritt**

- (1) Das Amt tritt dem Zweckverband zum 01.01.2018 bei. Anschließend wird die Migration in einem gemeinsamen Projekt umgesetzt.
- (2) Der Zweckverband nimmt das Amt als weiteres Mitglied auf.
- (3) Das Amt überträgt sein Datenverarbeitungsvermögen (DV-Vermögen) zur Erfüllung der Verbandsaufgaben ab dem 01.01.2018 in das Eigentum des Zweckverbandes.
- (4) In der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sollte eine wesentliche Veränderung des DV-Vermögens des Amtes nur in Absprache mit dem Zweckverband erfolgen.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband erbringt für das Amt die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik erforderlichen Dienstleistungen als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund.
- (2) Die ggf. neu aufzubauende Technik bei dem Amt wird gemeinsam zwischen den Vertragspartnern erarbeitet.
Die hierfür entstehenden Kosten und Aufwände werden transparent und gemeinsam erarbeitet.
- (3) Das Amt überträgt dem Zweckverband seine gesamte IT-Dienstleistung inkl. IT-Datenschutz (Aufgabenübertragung) im Zuge des Beitritts ab dem 01.01.2018.
Die Aufgaben im Einzelnen ergeben sich aus § 4 der Verbandssatzung.

§ 3 **Personal-, Vermögensübertragung**

- (1) Der Zweckverband erledigt seine Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln und/oder überträgt die Leistungserbringung durch vertragliche Vereinbarung auf Drittorganisationen. Eine Übertragung der Leistungserbringung auf Dritte kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder vorgenommen werden.
- (2) Der Zweckverband übernimmt ab dem 01.01.2018 die Sachmittel zum Restwert ohne den Abschluss eines weiteren Vertrages bzw. nutzt ggf. die Grundstücke und Gebäude des Amtes nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Vertrages.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Zweckverband in die von dem Amt zur Durchführung der IT-Organisation geschlossenen Verträge und Vereinbarungen ein, soweit es für die Aufgabenübertragung der Datenverarbeitung des Amtes erforderlich ist, spätestens jedoch ab dem 01.01.2018.
- (4) Der Zweckverband hält das Amt im Zusammenhang mit der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben von allen Haftungsansprüchen frei.

§ 4

Finanzielle Ausstattung

- (1) Dem Amt werden die entstehenden Kosten per Angebot mitgeteilt. Nach Annahme des Angebotes erfolgt die Umsetzung durch den Zweckverband. Die Abrechnung erfolgt in dem Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 in Form von Leistungsscheinen.
- (2) Ab dem 01.01.2018 erhebt der Zweckverband eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen zur Kostendeckung nicht ausreichen. Die Verbandsumlage bzw. Benutzungsentgelte sind vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten decken. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (3) Für die **Deckung des Finanzbedarfes** gilt **§ 18 der Verbandssatzung** mit Beschluss vom 14.11.2016.

§ 5

Einbringung von Stammkapital

Ab dem 01.01.2018 bringt das Amt ein Stammkapital in Höhe von 2.500,- € ein.

§ 6

Satzung des Zweckverbandes

Für den endgültigen Beitritt des Amtes bedarf es einer **Satzungsänderung des Zweckverbandes, die anzeigepflichtig ist**. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die aktuelle Fassung der Verbandssatzung mit Beschluss vom 14.11.2016 (**Anlage 1**) Bestandteil dieses Vertrages ist und dass das Amt ab dem 01.01.2017 im Zuge der teilweisen Aufgabenübertragung ohne Stimmrecht und ab dem 01.01.2018 als Mitglied **mit vollem Stimmrecht** laut **gültiger Satzung des Zweckverbandes** gilt.

§ 7

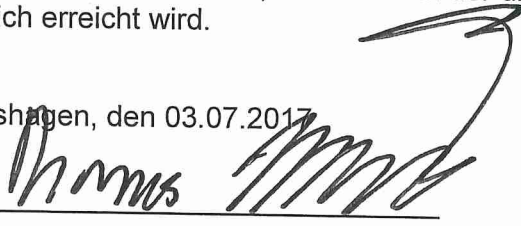
Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft. Ab dem 01.01.2018 bzw. der Bekanntmachung der Satzungsänderung wird das Amt ein vollwertiges Verbandsmitglied ohne dass ein weiterer Vertrag geschlossen wird. Das Amt hat ab dem Beitritt zum 01.01.2018 die Rechte und Pflichten, wie sie in der Verbandssatzung mit Beschluss vom 14.11.2016 festgehalten sind.
- (2) Das Amt kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Beide Vertragspartner werden einen möglichen Austritt aus dem Zweckverband gegenüber der Verbandsversammlung aktiv unterstützen.
- (4) Die im Falle eines Austrittes aus dem Zweckverband neu aufzubauende Technik bei dem Amt wird gemeinsam zwischen dem Amt und dem Zweckverband erarbeitet. Die hierbei entstehenden und gemeinsam abzustimmenden Kosten für die Beratung und Technik trägt das Amt.
- (5) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

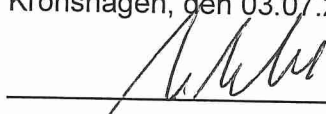
§ 8 Schlussvorschriften

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Kronshagen, den 03.07.2017


IT-Zweckverband kommunit
Verbandsvorsteher
Thomas Köppl

Kronshagen, den 03.07.2017


Amt Horst-Herzhorn
Amtsvorsteher
Ernst-Wilhelm Mohrdiek